

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einführung der Festbetragsfinanzierung als Regelfinanzierungsart bei der Förderung von Projekten der Freien Szene

Beschlussorgan

Ausschuss Kunst und Kultur

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	25.08.2015

Beschluss:

Der Ausschuss Kunst und Kultur beschließt bei der Förderung von Projekten der Freien Szene unter folgenden Kriterien die Einführung der Festbetragsfinanzierung als Regelfinanzierungsart:

- Zuschusshöhe des Projektes bis einschließlich 10.000 €.
- Kosten- und Finanzierungsplan kann aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden.
- Ausnahmen von der Regelfinanzierungsart liegen im Ermessen der Verwaltung.
- Nach Ablauf eines Jahres wird im Ausschuss Kunst und Kultur über die bewilligten Finanzierungsarten sowie über die Erfahrungen berichtet.

Die Festbetragsfinanzierung als Regelfinanzierungsart wird mit Antragsfrist 30.09.2015 für die Förderperiode 2016 eingeführt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Mit Änderungsantrag AN/0214/2015 der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke betreffend „Festbetragsfinanzierung in der Kulturförderung“ wurde die Verwaltung gebeten das Ergebnis ihrer Prüfungen mitzuteilen.

Mit Inkraftsetzung des Kulturfördergesetzes NRW in Verbindung mit Punkt 4.2 der „Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ wird die „Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, wenn die Zuwendung des Landes nicht mehr als 50 vom Hundert der Gesamtausgaben ausmacht und die Zuwendungshöhe nicht mehr als 50.000 € beträgt.“ Die Wertgrenzen basieren auf statistischen Auswertungen der kulturellen Landesförderung.

Diese Wertgrenzen des Landes werden auf die Gegebenheiten der Projektförderung der Stadt Köln angepasst. Danach werden mit einer Zuschusshöhe bis einschließlich 10.000 € ca. 85% der bewilligten Projektkostenzuschüsse abgedeckt. Weiterhin ist bei der Förderung zu berücksichtigen, dass ein städtischer Zuschuss generell eine ergänzende finanzielle Unterstützung darstellt und damit Nachrangcharakter besitzt. Im Finanzierungsplan müssen somit weitere Komplementärmittel enthalten sein.

Bei der konkreten Ausgestaltung der geänderten Finanzierungsart werden - wie in der Mitteilung 1596/2015 angekündigt - die Ergebnisse der Stichprobenprüfung der Projektkostenzuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt berücksichtigt. Entsprechend der Landesförderung werden bei der kommunalen Projektförderung bereits kassenwirksame Spenden und Sponsorenmittel als Einnahmen sowie im begründeten Einzelfall auch Pauschalen als Ausgaben anerkannt.

Die Bewilligung einer Festbetragsfinanzierung setzt voraus, dass die Einnahmen- und Ausgabenpositionen des Kosten- und Finanzierungsplanes verlässlich und nachvollziehbar durch die Verwaltung eingeschätzt werden können. Ebenso muss die Zuverlässigkeit des Zuschussnehmers bei der Ent-

scheidung über die Finanzierungsart berücksichtigt werden. Insoweit bleibt es der Verwaltung vorbehalten von der Regelfinanzierungsart abzuweichen.

Im Einzelfall können auch Ausnahmen mit einer höheren Zuschusshöhe mit Festbetragsfinanzierung bewilligt werden, z.B. wenn andere öffentliche Fördergeber diese Finanzierungsart gewählt haben. Grundsätzlich wird auch von der Landesebene eine intensivere Vorklärung zur Finanzierungsart zwischen den verschiedenen öffentlichen Fördergebern im Vorfeld der Bewilligung angestrebt.

Da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene wenig Erfahrung mit der Festbetragsfinanzierung vorliegt, ist nach Ablauf eines Jahres eine Evaluation über die bewilligten Finanzierungsarten sowie die damit verbundenen Erfahrungen zu erstellen. Erst dann kann eine Einschätzung getroffen werden, inwieweit die Festbetragsfinanzierung bei den Zuschussnehmern und auch bei der Verwaltung zu einer Vereinfachung geführt hat. Der erwartete Effekt aus der erleichterten Prüfung der Verwendungsnachweise kann erst ab 2017 eingeschätzt werden.